

23. 05. 2017

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Eitorf über den Jahresabschluss der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – und den abschließenden Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Gemäß § 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 den Jahresabschluss 2015 des Entsorgungsbetriebes gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt, dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt (nachrichtlich: der Betriebsleitung wurde durch den Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 13.02.2017 entsprechend Entlastung erteilt) und den erwirtschafteten Jahresgewinn in Höhe von 929.195,45 EUR wie folgt verwendet:

Es wird ein Betrag in Höhe von 897.086,66 EUR, davon 800.000,00 EUR zweckgebunden für Maßnahmen in späteren Haushaltsjahren, an die Gemeinde Eitorf abgeführt.

Der verbleibende Gewinn in Höhe von 32.108,79 EUR wird in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt.

Der als Anlage beigefügte Jahresabschluss 2015, bestehend aus Bilanz, Entwicklung des Anlagevermögens, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht und dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird hiermit veröffentlicht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 17.05.2017 den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt. Der als Anlage beigefügte wird ebenfalls in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht der Gemeindewerke – Entsorgungsbetrieb – liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Dienstgebäude „Auf dem Erlenberg“, Zimmer 404, während der Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus, und zwar bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses.

Eitorf, den 22.05.2017

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister

Dr. Rüdiger Storch



Bilanz zum 31.12.2015
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	Passivseite			Vorjahr	
Aktivseite	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte		51.956,00	I. Stammkapital	1.860.000,00	1.860.000,00
II. Sachanlagen			II. Rücklagen		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	1.714.634,00		1. Allgemeine Rücklage	7.544.697,64	6.774.115,71
2. Grundstücke ohne Bauten	3.572,00		2. Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79	15.962.217,43
3. Entwässerungsanlagen	46.830.905,30	1.055.432,00	III. Jahresgewinn		
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	189.469,00	47.123.931,00	Gewinnvortrag	3.402.612,09	2.753.670,64
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	318.477,61	121.839,00	Abführung aus Jahresgewinn 2013 (Vj. 2012)	-7.086,66	-7.086,66
		1.900.780,23	Einstellung restlicher Jahresgewinn 2013		
		<u>49.109.015,91</u>	in die Allgemeine Rücklage	-730.068,48	0,00
		<u>50.254.068,23</u>	Abführung aus Jahresgewinn 2014	-615.514,66	0,00
B. Umlaufvermögen			Einstellung restlicher Jahresgewinn 2014		
I. Vorräte		149.076,39	in die Allgemeine Rücklage	-40.513,45	0,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			Jahresgewinn 2015	929.195,45	746.028,11
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		76.233,23	Vorab-Teilabführung an Gemeinde	-90.000,00	-90.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.050.675,75			<u>20.670.841,72</u>	<u>20.454.247,59</u>
2. Forderungen an die Gemeinde / andere Eigenbetriebe	60.514,58		B. Empfangene Ertragszuschüsse		
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>175.254,23</u>	1.286.444,56	1. Ertragszuschüsse bis Wirtschaftsjahr 2003	6.794.163,68	7.484.487,38
			2. Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006	1.838.420,91	1.841.898,87
				<u>8.632.584,59</u>	<u>9.326.386,25</u>
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			C. Rückstellungen		
			1. Rückstellungen für Pensionen	531.986,00	526.459,00
			2. sonstige Rückstellungen	811.959,39	710.178,50
				<u>1.343.944,39</u>	<u>1.236.637,50</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			D. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.986.452,92	20.419.790,74
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.889.650,88 € (Vj. 3.094.718,35 €)		
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	185.453,64	163.947,43
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 185.453,64 € (Vj. 163.947,43 €)		
			3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	614.458,69	0,00
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 614.458,69 € (Vj. 0,00 €)		
			4. sonstige Verbindlichkeiten	120.869,82	290.006,28
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 120.869,82 € (Vj. 290.006,28 €)	<u>19.907.235,07</u>	<u>20.873.744,45</u>
				<u>50.554.605,77</u>	<u>51.891.015,79</u>

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2015
der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert 31.12.2015 €	Buchwert Vorjahr €	Jahres- AFA zu HK/AK in v.H.	Rest- buch- wert zu HK/AK in v.H.	
	Stand 01.01.2015 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2015 €	Abgang der kumulierten Abschreibun- gen auf die Abgänge €	Id. Geschäftsjahr €	Stand 01.01.2015 €					Stand 31.12.2015 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte	121.844,29	2.051,40	0,00	0,00	123.895,69	0,00	2.179,40	0,00	71.937,69	51.958,00	52.086,00	1,8	41,9
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	3.869.056,50	5.629,70	725.572,42	0,00	4.600.258,62	0,00	72.000,12	0,00	2.885.624,62	1.714.634,00	1.055.432,00	1,6	37,3
2. Grundstücke ohne Bauten	0,00	0,00	3.572,58	0,58	3.572,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.572,00	0,00	0,0	100,0
3. Entwässerungsanlagen													
a) Klärwerk	17.000.083,05	5.707,07	44.997,02	17.060.787,14	12.155.363,05	371.505,09	371.505,09	12.526.868,14	4.523.919,00	4.844.720,00	4.844.720,00	2,2	26,5
b) Kanalleitungen	49.765.887,43	36.107,66	1.053.880,51	251.891,19	50.593.984,41	19.168.348,43	754.767,16	189.004,48	19.734.111,11	30.859.873,30	30.597.539,00	1,5	61,0
c) Staukanäle	10.151.482,64			1.792,59	10.149.690,05	1.057.493,64	151.573,32	148,91	1.208.918,05	8.940.772,00	9.093.989,00	1,5	88,1
d) Hausanschlüsse	2.247.187,09			2.247.187,09	912.352,09	33.695,00	33.695,00	946.047,09	1.301.140,00	1.334.835,00	1.334.835,00	1,5	57,9
e) Sonderbauwerke	1.419.030,58			1.419.030,58	166.182,58	47.647,00	47.647,00	213.829,58	1.205.201,00	1.252.848,00	1.252.848,00	3,4	84,9
	80.583.670,79	41.814,73	1.098.877,53	283.683,78	81.460.679,27	33.459.739,79	1.359.187,57	189.153,39	34.629.773,97	46.830.905,30	47.123.931,00	1,7	57,5
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	484.979,33	50.687,78	58.674,75	31.129,49	563.212,37	363.140,33	41.728,63	31.125,49	373.743,37	189.469,00	121.839,00	7,4	33,6
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
a) Klärwerk	697.299,07	189.142,14	-829.244,19	57.197,02	57.197,02	0,00	0,00	0,00	0,00	57.197,02	697.299,07	-	100,0
b) Kanalleitungen / Staukanäle	1.161.918,80	77.931,17	-1.053.880,51	185.969,46	185.969,46	0,00	0,00	0,00	0,00	185.969,46	1.161.918,80	-	100,0
c) Sonderbauwerke	41.324,78	28.944,11		70.268,89	70.268,89	0,00	0,00	0,00	0,00	70.268,89	41.324,78	-	100,0
d) sonstige Anlagen	237,58	8.377,24	-3.572,58	5.042,24	5.042,24	0,00	0,00	0,00	0,00	5.042,24	237,58	-	100,0
	1.900.780,23	304.394,66	-1.886.697,28	318.477,61	318.477,61	0,00	0,00	0,00	0,00	318.477,61	1.900.780,23	-	100,0
Sachanlagen gesamt	86.838.486,85	402.526,87	0,00	294.813,85	86.946.199,87	36.636.504,62	1.472.916,22	220.278,88	37.889.141,96	49.057.057,91	50.201.982,23	1,7	56,4
I. und II. gesamt	86.960.331,14	404.578,27	0,00	294.813,85	87.070.955,56	36.706.262,91	1.475.095,62	220.278,88	37.961.079,65	49.109.015,91	50.254.068,23	1,7	56,4

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. - 31.12.2015

der
Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -
Markt 1, 53783 Eitorf

	2015		2014	
	€	v.H.	€	v.H.
1. Umsatzerlöse	5.048.578,45	99,86	5.032.044,53	99,13
2. andere aktivierte Eigenleistungen	7.316,00	0,14	44.318,86	0,87
3. Gesamtleistung	5.055.894,45	100,00	5.076.363,39	100,00
4. sonstige betriebliche Erträge	64.709,74	1,28	131.566,68	2,59
5. Materialaufwand	-213.116,37	-4,22	-233.290,30	-4,60
6. Personalaufwand	-576.839,60	-11,41	-579.790,40	-11,42
a) Löhne und Gehälter				
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-168.927,88	-3,34	-195.500,56	-3,85
davon für Altersversorgung: 51.315,22 € (Vj. 78.171,80 €)				
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1.475.095,62	-29,18	-1.467.005,65	-28,90
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.145.691,91	-22,66	-1.341.678,29	-26,43
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.510,72	0,21	12.179,50	0,24
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-621.208,08	-12,29	-655.968,26	-12,92
davon aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen: 26.323,00 € (Vj. 24.632,00 €)				
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	930.235,45	18,39	746.876,11	14,71
12. sonstige Steuern	-1.040,00	-0,02	-848,00	-0,02
13. Jahresgewinn	<u>929.195,45</u>	<u>18,37</u>	<u>746.028,11</u>	<u>14,69</u>

Nachrichtlich

Vorschlag für die Behandlung des Jahresgewinns 2015:
Abführung an die Gemeinde Eitorf
Einstellung in die Allgemeine Rücklage

897.086,66
32.108,79
<u>929.195,45</u>

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2015
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

Gliederung

- I. Allgemeine Angaben
- II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- III. Erläuterungen zur Bilanz
- IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- V. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem wurden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NW beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, wurden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dies gilt auch für die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt. Sie sind zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Abwassergebühren an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2003 wurden die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem (angepassten) Satz von 3 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO **alte Fassung**).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden beim Versorgungsbetrieb bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis). Zur Angleichung der Bilanzierungsmethoden erfolgte diese Verfahrensweise für die Wirtschaftsjahre 2004 und 2005 auch beim Entsorgungsbetrieb.

Mit der Neufassung der EigVO ist diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium nicht mehr zulässig. Hintergrund ist das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF), das bei den Gemeinden spätestens seit dem Jahr 2008 die Kameralistik ablöst, und das damit einhergehende Erfordernis, inklusive der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe eine einheitliche Konzernbilanz der Kommunen zu gewährleisten.

Seit dem Jahr 2006 werden daher die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst.

Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 3 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Statt dessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Kanalanschlussbeiträge werden daher zum Beispiel auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Kanalleitung (67 Jahre) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier ein Auflösungssatz von 1,5 % p. a. ergibt. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die sonstigen Ertragszuschüsse.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden bis dahin gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB nicht gebildete Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO erstmals unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben) passiviert.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von insgesamt 26.323,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Veränderungen im Grundstücksbestand des Entsorgungsbetriebes haben sich gegenüber dem Vorjahr insofern ergeben, als eine Parzelle mit einer Fläche von 4.800 m² angekauft wurde. Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Regenwasserbeseitigung Huckenbröl und den geplanten direkten Eingriffen in den dortigen Silbersiefen zur Verbesserung dessen Gewässerqualität. Das neu erworbene Grundstück dient als Ausgleichsfläche für solche Gewässer- und Landschaftseingriffe und wird vom Entsorgungsbetrieb langfristig für diese Zwecke vorgehalten.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Zum 31.12.2015 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2016:

	T€	T€
A. Kläranlage		
1. Optimierung Erlenbachverrohrung / Hochwasserschutz Kläranlage	150	
2. Optimierung E-Technik im Zuge des Wiederaufbaus (NSHV / MSPA)	595	745
B. Kanalleitungen		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lindscheid E 73)	30	
2. Regenwasserbehandlung (Staukanal Lindscheid E 72)	30	
3. Regenwasserbehandlung (Staukanal / RRB Huckenbröl)	50	
4. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Lascheid)	50	
5. Regenwasserbehandlung (Regenrückhaltebecken Obereip E 84)	200	
6. Mischwasserkanalisation Irlenborn, Dorfstraße (Parallelstr. Zum Scheider Weg)	65	
7. kleinere Maßnahmen Kanalbau / Regenwasserbehandlungsmaßnahmen pauschal	400	
8. Hausanschlüsse	25	
9. Planungen / Bestandspläne	100	950
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Hydraulische Sanierung (7. BA Siegstraße von Bahnübergang bis Fa. REWE)	1.110	
2. Hydraulische Sanierung Am Eichelkamp (westlicher Teil) bis Uferstraße	90	
3. Hydraulische Sanierung Asbacher Straße	220	
4. Hydraulische Sanierung Bachstraße (nördlicher Teil bis Haus Nr. 27)	330	
5. Hydraulische Sanierung Dehlenbachweg / Lascheider Weg	140	
6. Hydraulische Sanierung Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) / Leienbergstraße	570	
7. Hydraulische Sanierung Scheidsbach, Irlenborner Straße / Im Mühlengarten / Im Grund	60	
8. Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung pauschal	150	
9. sonstige Kanalleitungen	150	
10. Pumpstationen / Sonderbauwerke	35	2.855
		4.550

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 147 T€ geplant, so dass in 2016 insgesamt Investitionen in Höhe von 4.697 T€ vorgesehen sind.

Bei Veränderungen im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von Kanaltransportsammellern und / oder innerörtlichen Erschließungskanälen. Daneben sind hier Zuwegungs- und Durchleitungsrechte für Sonderbauwerke geführt.

Im Jahr 2015 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	2.179,40
Grundstücke mit Betriebsbauten	72.000,12
Entwässerungsanlagen	
– Klärwerk	371.505,09
– Kanäle	754.767,16
– Staukanäle	151.573,32
– Hausanschlüsse	33.695,00
– Sonderbauwerke	47.647,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	41.728,53
	<u>1.475.095,62</u>

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte werden mit 1,5 % (Kanäle) und 2,5 % (Sonderbauwerke) bzw. 25 % p. a. abgeschrieben. Der Abschreibungssatz für Gebäude (Betriebsbauten) beträgt 2 % bis 7,14 % p. a. Die Abschreibungssätze für die Außenanlagen liegen bei 5,26 % und 10 % p. a. Bei den Entwässerungsanlagen wurden Abschreibungssätze zwischen 1,5 % und 20 % für das Klärwerk und generell 1,5 % für Kanalleitungen, Staukanäle und Hausanschlüsse angewandt. Technische Anlagen in bzw. für Kanalleitungen wurden mit 6 % bis 33,33 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibungssätze für die Sonderbauwerke - Regenklärbecken liegen bei 2,5 % für die Betonbauwerke, bei 7,14 % für die technische Ausrüstung / Pumpentechnik und 6,67 % p. a. für installierte Ziehvorrichtungen für Pumpen. Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegen die Abschreibungssätze zwischen 5,26 % und 33,33 % p. a.

Die Zugänge bei den immateriellen Wirtschaftsgütern wurden zeitanteilig abgeschrieben.

Gleiches galt für den Zugang der bei den Betriebsbauten geführten Aufstockung /Schwarz- / Weiß-Umkleide, die zeitanteilig nach dem Monat der Betriebsfertigkeit abgeschrieben wurde.

Bei den Zugängen zu Entwässerungsanlagen wurden hingegen 6/12 der Jahresabschreibung angesetzt. Hiervon ausgenommen waren die Zugänge im Klärwerksbereich und bei den Sonderbauwerken, die zeitanteilig abgeschrieben wurden.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden die Zugänge zeitanteilig nach dem Monat der Anschaffung abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Zudem wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2015 wurden körperlich aufgenommen.

Hintergrund der gegenüber dem Vorjahr starken Erhöhung des Lagerbestandswertes ist die Anschaffung von zwei Modulen mit je 400 Membranplatten für die Membranbelebungsanlage (MBA) im Februar des Berichtsjahres (75.910,10 €). Die Anschaffung erfolgte aus Sicherheitsgründen, da die MBA zwischenzeitlich bereits seit 2005 in Betrieb ist und der japanische Hersteller seinerzeit nur eine Standzeit der Platten von ca. 8 Jahren garantierte. Durch den Vorrat kann bei Bedarf schnell auf einen Ausfall einzelner Platten oder ganzer Module reagiert und die MBA betriebsfähig gehalten werden.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 4,5 % erhöht. Ausschlaggebend hierfür waren Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen im Zusammenspiel mit der Verringerung der Position der Einzelwertberichtigungen Regenwassergebühren. Die Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung bei gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöhtem Abwasseraufkommen haben sich hingegen verringert.

Entgegen dem Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** per Saldo Verbindlichkeiten, die nachstehend unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten“ erläutert werden.

Entsprechend dem Vorjahr bestanden auch im Berichtsjahr an den **Versorgungsbetrieb** per Saldo Forderungen, die mit bestehenden Verbindlichkeiten verrechnet wurden.

Bei den Forderungen an den Versorgungsbetrieb über insgesamt 63.798,06 € handelt es sich größtenteils um Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen, die weit überwiegend Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2015 (60.924,22 €) betrafen. Diese standen in der ausgewiesenen Höhe dem Entsorgungsbetrieb zu. Daneben waren anteilige Kanalbenutzungsgebühren aus einer Standrohrabrechnung hier enthalten (3,28 €).

Wie im Vorjahr ergaben sich auch für das Berichtsjahr Forderungen aus Personalkostennachzahlungen (2.410,65 €). Zudem betrafen die Forderungen an den Versorgungsbetrieb für ein Fahrzeug des Versorgungsbetriebes vorgelegte Kraftstoffkosten (448,01 €) und anteilige Stundungszinsen aus einer manuell erstellten Abwassergebührenabrechnung (11,90 €).

Im Vorjahr waren bei dieser Unterposition zudem vorgelegte Zahlungen für Baugrunduntersuchungen für die künftigen Wasserleitungsbaumaßnahmen in der Auelswiese und weiteren Nebenstraßen (1.288,87 €) und Forderungen aus Betriebsmittelzinsen (1.530,03 €) betroffen.

Entgegen dem Vorjahr ergaben sich für das Berichtsjahr Verbindlichkeiten aus Betriebsmittelzinsen. Die Unterposition „Sonstiges“ bei den Verrechnungen betraf im Vorjahr eine fehlgeleitete Kundenzahlung für einen Materialverkauf des Versorgungsbetriebes.

Die mit den Forderungen vorgenommenen Verrechnungen über insgesamt 3.283,48 € betrafen im Berichtsjahr Verbindlichkeiten für anteilige Kontoführungsgebühren für das IV. Quartal 2015 (477,03 €), vorgelegte Porto- und Telefonkosten (34,02 €), Betriebsmittelzinsen (1.007,04 €) und Personalkostenüberzahlungen (1.765,39 €).

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere bereinigte Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 2. bis 4. Bauabschnitt, gegenüber dem Landesbetrieb Straßen und der Gemeinde (134.966,25 €) sowie Forderungen aus Steuerentlastung für BHKW-Gasbezug (3.844,42 €) und aus Erstattungsansprüchen an die Stadt Hennef aus Investitionskostenanteilen (insgesamt 35.092,77 €), insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung der Aufstockung eines Betriebsgebäudes mit Schwarz- / Weiß-Umkleide (29.704,27 €).

d) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Das laufende Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag einen negativen Saldo aus.

Wie im Vorjahr waren im Berichtsjahr keine Beträge aus der „Cross-Border-Lease“-Transaktion als Festgeld angelegt. Die nur noch erzielbaren Guthabenzinsen zwischen 1,25 % und zuletzt 0,90 % p. a. führten dazu, dass das Festgeldkonto im Juli 2009 aufgelöst wurde.

Die auf der Kläranlage bestehende Kasse, die in 2009 eingerichtet worden war, um insbesondere Portokosten für Materiallieferungen problemlos abwickeln zu können, enthielt einen Kassenbestand zum Bilanzstichtag von 21,99 €.

e) Rechnungsabgrenzungsposten

Der Posten betraf wie im Vorjahr den Jahresbeitrag 2016 für die Mitgliedschaft in der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (1.678,49 €).

Daneben enthielt die Position ebenfalls wie im Vorjahr zusätzlich noch den Beitrag zur Versorgungskasse der Beamten für den Monat Januar 2016 (3.770,00 €), die Beamtenbesoldung für Januar 2016 (3.614,00 €) sowie Abonnementskosten 2016 für das Update des eingesetzten Buchhaltungs- und des Ausschreibungsprogramms (insgesamt 984,43 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2015
Stammkapital	1.860.000,00			1.860.000,00
Allgemeine Rücklage	6.774.115,71	770.581,93		7.544.697,64
Zweckgebundene Rücklage	8.417.519,79			8.417.519,79
Jahresgewinn	3.402.612,09	839.195,45	1.393.183,25	2.848.624,29
	20.454.247,59	1.609.777,38	1.393.183,25	20.670.841,72

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Allgemeine Rücklage hat sich durch Einstellung des beim Entsorgungsbetrieb nach Abführung der „Eigenkapitalverzinsung“ an die Gemeinde verbliebenen restlichen Jahresgewinns 2013 (730.068,48 €) und des restlichen Jahresgewinns 2014 (40.513,45 €) von 6.774.115,71 € auf 7.544.697,64 € erhöht. Die Zweckgebundene Rücklage (8.417.519,79 €) blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2015 in Höhe von 929.195,45 € soll zum einen mit einem Teilbetrag von 97.086,66 € an die Gemeinde abgeführt werden (Eigenkapitalverzinsung lt. Verfügung der Gemeinde Eitorf vom 20.11.1996).

In Höhe von 90.000,00 € erfolgte bereits eine Vorab-Teilabführung.

Im Rahmen des Beschlusses zum Doppelhaushalt 2013/2014 und dem darin verankerten Haushaltssicherungskonzept 2013 - 2023 hat der Gemeinderat für die Jahre 2017 bis 2019 darüber hinausgehende, also zusätzliche Abführungsbeträge von jeweils 400.000,00 € beschlossen. Diese Zusatzbeträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB) dienen. Daneben hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, in 2016 zusätzlich 100.000,00 € und in 2017 für das erste Halbjahr zusätzlich 50.000,00 € sowie durch Beschluss vom 31.08.2015 weitere 58.428,00 € für das zweite Halbjahr 2017 an den Gemeindehaushalt abzuführen. Diese Beträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit dienen.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hatte bereits zugestimmt, aus dem Vorjahresgewinn 2014 eine Sonderabführung über 608.428,00 € zweckgebunden zu leisten. Dieser Betrag wurde am 07.06.2016 an die Gemeinde für die oben genannten Finanzierungszwecke ausgezahlt.

Diesem Vorgehen zur vorzeitigen, zweckgebundenen Auszahlung an die Gemeinde hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises auch für den im Berichtsjahr erwirtschafteten Jahresgewinn im Rahmen eines Telefonats mit der Kämmerei zugestimmt. Die noch verbleibenden Zusatzabführungen sollen ebenfalls frühzeitig erfolgen, nämlich per 30.06.2017 und per 30.06.2018 jeweils 400.000,00 € zur Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das HWB. Der Entsorgungsbetrieb hätte dadurch bereits frühzeitig seine Pflicht bezüglich der zweckgebundenen Sonderabführungen an den Gemeindehaushalt erfüllt.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2015 soll demnach wie folgt verwendet werden:

reguläre Eigenkapitalverzinsung 2015	97.086,66
Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2018 (per 30.06.2017)	400.000,00
Sonderabführung Mitfinanzierung Sanierung HWB 2019 (per 30.06.2018)	400.000,00
Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes	32.108,79
Jahresgewinn 2015	929.195,45

Der beim Jahresgewinn dargestellte Abgang umfasst den Restbetrag aus an die Gemeinde abzuführender Eigenkapitalverzinsung 2013 (7.086,66 €), den Betrag aus der Einstellung des restlichen Jahresgewinns 2013 in die Allgemeine Rücklage (730.068,48 €), den Restbetrag aus an die Gemeinde abzuführender Eigenkapitalverzinsung 2014 (7.086,66 €), die Sonderabführungen 2014 (608.428,00 €) und den Betrag aus der Einstellung des restlichen Jahresgewinns 2014 in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes (40.513,45 €).

g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden erstmals zum 31.12.2009 gebildet.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubauen sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Der Gesamtpensionsanspruch des zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Entsorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 13.574,00 € für den Pensionär, von 10.972,00 € für den Versorgungsanwärter und von 1.777,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -20.968,00 € für den Pensionär und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 405,00 € für den Versorgungsanwärter bzw. zu einer Entlastung von -233,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (davon 29.200,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.300,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), Abwasserabgabezahlungen, nicht genommenen Urlaub sowie die Risikoversorge im Zusammenhang mit dem gegen die Schoeller Eitorf AG geführten Klageverfahren, für ein Klageverfahren des Landes NRW gegen die Gemeinde wegen Anordnung der Vorreinigung des auf den Landesstraßen anfallenden und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Regenwassers, Kanalsanierungen, Kalibrierungsmaßnahmen an Drosseleinrichtungen im Kanalnetz / Stellen von Einleitungsanträgen und in 2015 unterlassene Klärwerks- und Pumpwerksreparaturen.

Die Rückstellung für die Jahresabschlussaufwendungen 2013 und 2014 wurden in Anspruch genommen. Die danach nicht benötigten Restbeträge wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ jeweils aufwandsmindernd berücksichtigt.

Für das Berichtsjahr wurde eine entsprechende Rückstellung in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme neu gebildet.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2015 (Schmutzwasser) wurde in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet, da ein Festsetzungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf noch nicht vorliegt.

Für das Jahr 2015 war eine Rückstellung für Abwasserabgabe „Regenwasser - Trennsysteme“ nicht zu bilden, da für alle Einleitungsstellen Abgabefreiheit beantragt wurde.

Auch für Kleineinleiterabgabe 2015 war wegen vorliegenden Abrechnungsbescheides eine Rückstellung nicht zu bilden.

Die Rückstellung für die an das Land abzuführende Abwasserabgabe 2014 (Schmutzwasser) wurde nach Vorlage des entsprechenden Abrechnungsbescheides in der erforderlichen Höhe in Anspruch genommen und danach der nicht benötigte Restbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits seit 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Hintergrund ist die in 2004 angekündigte und zum 31.08.2005 tatsächlich umgesetzte Stilllegung der Produktion am Standort Eitorf. Die Gemeinde hat gegen die Schoeller Eitorf AG vor dem Landgericht Bonn ein Klageverfahren geführt, da bisher seitens der Firma trotz Aufforderung keinerlei Zahlungen geleistet wurden. Eingefordert wurde seitens der Gemeinde eine erste Teilzahlung über 992.006,26 €. Daneben wurde bei Gericht ein weiterer Betrag von ca. 400.000,00 € angemeldet. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen Gesamtbetrag von 1.226.900,46 € zuzüglich Zinsen reduziert. Im Zusammenhang mit der gerichtlichen Forderung der genauen Zuordnung der Einzelkosten zu den verschiedenen Gewerken und der damit verbundenen Schwierigkeiten wurde erneut eine Überrechnung vorgenommen und in diesem Zuge der Anspruch der Gemeinde mit Schriftsatz vom 25.06.2015 auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.163.826,00 € zuzüglich Zinsen herabgesetzt.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Der Rechtsanwalt der Gemeinde sieht unter Berücksichtigung des bisherigen Prozessverlaufs und der grundsätzlichen Bejahung eines dem Grunde nach bestehenden Anspruchs der Gemeinde durch das erstinstanzliche Landgericht Bonn im Rahmen der mündlichen Verhandlung gute Erfolgsaussichten, den anhängigen Prozess zu gewinnen. Gleichwohl wurde die unter Vorsichtsprisipunkten gebildete Rückstellung für Prozesskosten für den Fall, dass die Gemeinde wider Erwarten im Verfahren unterliegen sollte oder ein gerichtlicher Vergleich geschlossen wird, grundsätzlich beibehalten und im Berichtsjahr weiter aufgestockt. Betroffen sind dabei die voraussichtlichen Kosten in der zweiten Instanz des Verfahrens. Am 13.09.2016 hat nämlich das Landgericht Bonn ein Urteil erlassen, das für die Gemeinde weit überwiegend als positiv anzusehen ist, da der Gemeinde ein Betrag von ca. 613 T€ zuzüglich Zinsen (also insgesamt ca. 1 Mio. €) zugesprochen wurde. Erwartungsgemäß hat der Rechtsbeistand der Firma am 17.10.2016 Berufung eingelegt. Es wird mit Gesamtkosten von 85.000,00 € gerechnet, so dass die bisherige Rückstellung um 37.835,51 € aufgestockt wurde und damit zum Bilanzstichtag in der genannten Gesamthöhe weiter fortgeführt wird. Der sich hierdurch ergebende Aufwand wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ entsprechend berücksichtigt.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hatte der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Das noch verbliebene Klageverfahren wurden zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen. Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Münster haben den Rechtsstandpunkt der Gemeinde vollumfassend bestätigt. Die bestehende Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 2.224,00 € (inklusive des laufenden Berufungsverfahrens zum Oberverwaltungsgericht) wurde daher aufgelöst und der Auflösungsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt. Es wird auch auf die Erläuterungen zur Bilanzposition „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ verwiesen.

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hat das Land im Berichtsjahr Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Aus Vorsichtsgründen wird für den Fall des Unterliegens eine Rückstellung über die entstehenden erstinstanzlichen Gerichtskosten (vorerst ohne anwaltliche Vertretung) gebildet. Der Rückstellungsbetrag in Höhe von 438,00 € orientiert sich an dem vorläufig gerichtlich festgesetzten Streitwert von 5.000,00 €. Der sich hierdurch ergebende Aufwand wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ entsprechend berücksichtigt.

Insbesondere mit Blick auf das Ergebnis des erst in 2005 komplett fertiggestellten Generalentwässerungsplanes (GEP) wurden bisher lediglich Kanalsanierungen in der Schadensklasse 0 (= sofortiger Handlungsbedarf) vorgenommen, die Schadensklasse 1 (= Handlungsbedarf innerhalb von ein bis zwei Jahren nach Auswertung der Untersuchungen) jedoch zurückgestellt.

Um hier keinen Sanierungs- und damit Kostenstau aufzubauen, wurde es bereits in den Vorjahren erforderlich, für die Schäden dieser Schadensklasse eine Sanierungsrückstellung zu bilden.

Zwischenzeitlich wurden in verschiedenen Bereichen der Gemeinde durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen einer konzeptionellen Übersicht Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 („starker Mangel“) sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Der Gesamtaufwand wurde dabei durch das Ingenieurbüro inklusive Nebenkosten auf 448.600,00 € geschätzt. Die im Vorjahr für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildete Rückstellung besteht in unverminderter Höhe fort.

Zum Bilanzstichtag umfasst die Rückstellung Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, Im Bereich Altebach, in Irlenborn, Scheidsbach und Mühleip.

Seit 2012 besteht eine Rückstellung über 125.000,00 € für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem. Der Gesamtrückstellungsbetrag soll die Aufwendungen im Regenwassersystem für Einleitungen in die Nebengewässer der Sieg (22.500,00 €) und die Sieg (77.500,00 €) abdecken. Für Einleitungen aus dem Mischsystem ist ein Betrag von 25.000,00 € vorgesehen.

Der nach durchgeführter Erfassung von Grundlagendaten (12.643,75 €) verbliebene Gesamtrückstellungsbetrag zum 31.12.2013 in Höhe von 112.356,25 € wurde in 2014 in Höhe bereits vorgelegter Endabrechnungen für die Regenwassereinleitungen in die Sieg und deren Nebengewässer in Höhe von 41.638,10 € in Anspruch genommen und in Höhe eines nicht mehr benötigten Teilbetrages von 1.526,18 € aufgelöst. Daneben wurde in 2014 die Gesamtrückstellung mit einem Teilbetrag von 15.737,46 € für Abschlagsrechnungen im Zusammenhang mit Gewässerverträglichkeitsnachweisen bei den Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen, sodass zum 31.12.2014 ein Gesamtrückstellungsbetrag in Höhe von 53.454,51 € bestanden hat.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 6.662,50 € für die Erstellung stofflicher Nachweise im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen in die Sieg und einem Teilbetrag in Höhe von 8.377,90 € für Nachweise im Zusammenhang mit Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen für Regenwassereinleitungen in die Sieg und Nebengewässer konnten die verbliebenen, aber nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1.185,17 € aufgelöst werden. Der Auflösungsertrag wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ aufwandsmindernd berücksichtigt.

Gleichzeitig wurde die Gesamtrückstellung allerdings um einen Betrag in Höhe von insgesamt 110.000,00 € aufgestockt. Abgedeckt werden sollen hiermit nunmehr die Kosten der noch durch einzuschaltende Ingenieurbüros zu erstellenden eigentlichen Regenwasser-Einleitungsanträge für die Sieg (und unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Einleitungen; 30.000,00 €) und für die Nebengewässer der Sieg (30.000,00 €), sowie für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells (30.000,00 €) und die entsprechenden Einleitungsanträge im Mischwassernetz (20.000,00 €).

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in einer Höhe von 147.228,54 € fort.

Die für die Reparatur des Gasverdichters an der Faulgasanlage im Klärwerk (2.755,83 €) und für die Reparatur einer Tauchpumpe im Pumpwerk Alzenbach (2.324,07 €) im Vorjahr gebildeten Rückstellungen wurden in Anspruch genommen.

Für die Reparatur eines Tauchmotor-Rührwerks im Klärwerk (2.303,25 €) und für die Reparatur der Peripherie der Pumpenanlagen im Pumpwerk Alzenbach (3.893,80 €) wurden Rückstellungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Die Arbeiten wurden im I. Quartal des Folgejahres nachgeholt.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

h) Verbindlichkeiten

Anders als im Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** zum Bilanzstichtag per Saldo Verbindlichkeiten. Diese waren geprägt von den Abführungen aus dem erwirtschafteten Jahresgewinn des Vorjahres.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 - 2023 hatte der Gemeinderat für die Jahre 2017 bis 2019 über die jährliche Abführung von Eigenkapitalzinsen hinaus zusätzliche Abführungsbeträge von jeweils 400.000,00 € beschlossen. Diese Zusatzbeträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Sanierungsaufwendungen für das Hermann-Weber-Bad (HWB) dienen.

Daneben hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.03.2015 beschlossen, in 2016 zusätzlich 100.000,00 € und in 2017 für das erste Halbjahr zusätzlich 50.000,00 € sowie durch Beschluss vom 31.08.2015 weitere 58.428,00 € für das zweite Halbjahr 2017 an den Gemeindehaushalt abzuführen. Diese Beträge sollen zweckgebunden der Mitfinanzierung der Schulsozialarbeit dienen.

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hatte bereits zugestimmt, aus dem Vorjahresgewinn 2014 eine Sonderabführung über 608.428,00 € zweckgebunden zu leisten. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte in seiner Sitzung am 14.12.2015, die Auszahlung an die Gemeinde allerdings erst am 07.06.2016, sodass eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde auszuweisen war. Gleiches galt auch für den noch nicht abgeführten Restbetrag (7.086,66 €) aus der jährlich vorzunehmenden Eigenkapitalverzinsung, über den in derselben Sitzung beschlossen wurde.

Ansonsten betrafen die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde mit 648,83 € Porto- und Kopierkosten, mit 288,46 € Telefonkosten und mit dem Restbetrag von 138,82 € einen Kostenanteil an den Presseveröffentlichungen im Mitteilungsblatt sowie den Kostenanteil für die Nutzung des Katasterprogramms „ALKIS“ (978,40 €).

Die Verrechnungen bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde waren im Vorjahr geprägt von einer Einzelposition. Es handelte sich dabei um vorgelegte Tiefbaubeträge (1. bis 4. Abschlag) im Zusammenhang mit dem von der Gemeinde im Zuge der Kanalbaumaßnahme durchgeführten Straßenausbau „Bogestraße“.

Daneben ergaben sich bei den Verrechnungen höhere Forderungen aus Bereitschaftseinsätzen für die Gemeindehausmeister durch vermehrte Einsätze.

Zudem beinhalteten die Verrechnungen einen noch nicht weitergeleiteten Kommunalrabatt für die Stromnetznutzung im Bereich des Schmutzwasserpumpwerks Halft (35,93 €) und einen Erstattungsanspruch aus Versicherungsprämien für das veräußerte Dienstfahrzeug Opel Combo (136,24 €).

Gegenüber dem **Versorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Forderungen, die vorstehend unter Buchst. c) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände“ bereits erläutert wurden.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
		von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	bis zu 1 Jahr			
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.889.650,88 (3.094.718,35)	4.432.032,23 (4.692.972,51)	11.664.769,81 (12.632.099,88)	18.986.452,92 (20.419.790,74)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	185.453,64 (163.947,43)			185.453,64 (163.947,43)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	614.458,69 (0,00)			614.458,69 (0,00)
4. sonstige Verbindlichkeiten	120.869,82 (290.006,28)			120.869,82 (290.006,28)
gesamt	3.810.433,03 (3.548.672,06)	4.432.032,23 (4.692.972,51)	11.664.769,81 (12.632.099,88)	19.907.235,07 (20.873.744,45)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Alle Transaktionen im Zusammenhang mit „Cross-Border-Lease“ erfolgen in USD und unterliegen damit einem **Fremdwährungsrisiko**. Neben den Kosten der 5-jährlich zu erneuernden UCC-Folgebescheinigungen (ca. 5.000 USD) sind die im Zuge der Gestellung des Anschluss-Akkreditivs jährlich zu leistenden Avalprovisionen betroffen (2015: ca. 71.000 USD p. a., 2016: ca. 71.000 USD p. a., ab 2017 mit jährlich fallender Tendenz).

i) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Im Übrigen wird dazu auf die weiteren Ausführungen im Lagebericht „sonstige wirtschaftliche bedeutsame Vorgänge“ verwiesen.

Planmäßig war für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion bis zum 31.12.2029 der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zu erneuern.

Hintergrund ist das vertraglich berücksichtigte Risiko, dass die von der Kommune eingesetzten Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihren Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor, alle Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) vertragsgemäß zu erfüllen, nicht nachkommen und dadurch der Fortbestand der Transaktion gefährdet wird. Dies hätte zur Folge, dass der Betrieb nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen bis zum Ablauf der Transaktion zu erfüllen hätte, es sei denn, der Betrieb würde einen alternativen Finanzinvestor gewinnen können. Um dieses Risiko abzusichern, war es bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 erforderlich, ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) zu stellen. Es handelt sich also um die Besicherung der im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzuzahlenden Kreditbeträge. Es wurden daher zum damaligen Zeitpunkt nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 ist der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreicht und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz des US-Investors ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierfür sind allerdings im Vorjahr Aufwendungen für die Anbahnung und Umsetzung der Angelegenheit entstanden. Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C von der LBBW bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, hat die Gemeinde diesen „überzahlten“ Betrag zurückgefordert. Die Rückerstattung von ca. 148 TUSD bzw. ca. 116 T€ erfolgte in 2014 und hat damit den Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten ausgeglichen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2015 ca. 71 TUSD oder 64.600,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,10 €/USD und 1,08 €/USD) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die gesamte Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 525 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,10 €/USD) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** verteilen sich wie folgt:

	€
Abwassergebühren	4.209.382,27
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	72.189,92
Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren	11.836,47
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	755.169,79
	<u><u>5.048.578,45</u></u>

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Die Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation umfasste ausschließlich Erstattungen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Hennef zur Entwässerung der dortigen Stadtteile Bülgenuel, Süchterscheid, Mittelscheid und Niederscheid.

Die Gebühren für direktes Einbringen von Fäkalien / Sondergebühren umfasst das Gebührenaufkommen aus der dezentralen Abwasserbeseitigung und hat für die Umsatzerlösstruktur keine besondere Bedeutung.

Die **aktivierten Eigenleistungen** betreffen zu ca. zwei Drittel den Klärwerksbereich, mit dem Rest den Kanalbereich und wurden dort jeweils maßnahmebezogen aktiviert.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassten Mieterträge, Erträge aus Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren und Ausschreibungen, aus der Auflösung einer im Zusammenhang mit einem Klageverfahren des Rhein-Sieg-Kreises gegen die Gemeinde gebildeten Rückstellung für nicht mehr benötigte Prozesskosten, Erträge aus der Veräußerung eines Betriebsfahrzeugs aus dem Klärwerksfuhrpark, aus Kostenersatz im Zusammenhang mit der Beschädigung von Kanälen vor allem durch Bauarbeiten, aus der Übernahme von Rufbereitschaften für die gemeindlichen Hausmeister und kleinere sonstige Erträge.

Geprägt wurden die sonstigen betrieblichen Erträge allerdings von einem Sondereinfluss. In Vorjahren wurde eine Einzelwertberichtigung im Zusammenhang mit Forderungen aus der Abrechnung von Regenwassergebühren (48.406,54 €) gebildet. Es handelte sich hierbei um eine Gebührenforderung aus Heranziehungsbescheiden an den Rhein-Sieg-Kreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen für deren Entwässerung in das gemeindliche Kanalnetz. Betroffen waren die Jahre 2007 bis 2012. Der Rhein-Sieg-Kreis hatte die Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht auf Aufhebung der Gebührenbescheide verklagt. Das OVG Münster hat zwischenzeitlich per unanfechtbarem Beschluss der Gemeinde im Klageverfahren Recht gegeben. Damit hat die Gemeinde endgültig obsiegt, sodass die Einzelwertberichtigung im Berichtsjahr erfolgswirksam ausgebucht werden konnte.

Der **Materialaufwand** betrifft Strom-, Wasserbezugs- und Gasbezugskosten. Der Aufwand hat sich per Saldo um ca. 8,6 % verringert.

Die Stromkosten im Klärwerksbereich verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 13.602,82 € oder 8,1 %. Im Jahresdurchschnitt verringerten sich im Klärwerksbereich die Stromeinkaufspreise inklusive der Nebenabgaben und Steuern von 24,51 Ct./kWh auf 23,03 Ct./kWh oder 6,0 %. Zudem ergaben sich um ca. 14.700 kWh oder ca. 2,2 % verringerte Bezugsmengen.

Die Stromkosten zum Betrieb der Pumpwerke und Sonderbauwerke im Kanalnetz haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.713,24 € oder 6,4 % verringert. Ursache hierfür sind insbesondere Verschiebungen durch periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge.

Die Stromkosten betrafen zu 86,1 % (Vorjahr: 86,3 %) den Klärwerksbereich und zu 13,9 % (Vorjahr: 13,7 %) die im Kanalnetz betriebenen Pumpwerke und Sonderbauwerke.

Bei den Gasbezugskosten hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls eine Verringerung um 12,8 % ergeben. Hintergrund sind ein höherer Klärgasanfall und kürzere Schlechtwetterperioden, die größere Einkaufsmengen zum Aufheizen der Faultürme und Gebäude entbehrlich machten.

Der **Personalaufwand** verringerte sich insgesamt um ca. 3,8 % auf 745.767,48 € (Vorjahr: 775.290,96 €).

Hintergrund waren die Veränderung der Urlaubsrückstellung mit einem Ertrag in Höhe von 6.000,00 € (Vorjahr: Aufwand 2.300,00 €) und der Pensionsrückstellung mit einem Ertrag in Höhe von 20.796,00 € (Vorjahr: Aufwand 9.196,00 €), die den Personalaufwand entsprechend reduzierten.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber 2014 um 14,6 % oder ca. 196.000,00 € verringert.

Ausschlaggebend sind dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Kanalsanierungen“, „Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Wertberichtigung“ sowie „Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“, die besonders die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen bei der Position „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ mehr als kompensieren konnten.

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich bei der Schlammabeseitigung inkl. Fällmittel eine geringfügige Aufwandsverringering um 1,3 % oder ca. 2.200,00 €.

Ausschlaggebend waren insbesondere geringere Klärschlammpress- und -beseitigungskosten durch verringerten Schlammanfall (ca. -600,00 €) sowie entsprechend geringeren Fällmittelmengen und -kosten in diesem Zusammenhang. Im Vorjahr lagen die Fällmittelkosten mit ca. 33.200,00 € um ca. 1.700,00 € über denen des Berichtsjahres.

Der Unterhaltungsaufwand für das Klärwerk hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 32.100,00 € verringert. Im Vorjahr prägten insbesondere höhere Reparaturaufwendungen an maschinentechnischen Anlagen (z. B. an Pumpen, Rotoren u. ä.) die Unterposition entscheidend, die in diesem Umfang im Berichtsjahr nicht mehr angefallen sind.

Gegenüber dem Vorjahr ergaben sich bei den Unterhaltungsaufwendungen für Kanäle und Sonderbauwerken um ca. 1.800,00 € höhere Aufwendungen. Ursächlich waren insbesondere höhere Reinigungsaufwendungen.

Der Gesamtaufwand für Kanaluntersuchungen halbierte sich praktisch auf ca. 8.900,00 € (Vorjahr: ca. 18.450,00 €). Für Kanal-, Sonderbauwerks- und Sinkkastenreinigungen ergaben sich Aufwendungen von ca. 84.903,00 € (Vorjahr: ca. 75.745,00 €). Einzelreparaturaufwendungen an Kanalteilstücken, Sonderbauwerken und Schächten lagen mit ca. 44.277,00 € (Vorjahr: ca. 42.838,00 €) wieder geringfügig über Vorjahresniveau.

Im Berichtsjahr ergaben sich wie im Vorjahr keine Großsanierungen. Im Vorjahr wurde aber im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Überprüfung von Misch- und Schmutzwasserkanälen in verschiedenen Ortsteilen nach Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) eine Rückstellung für die Sanierung von Kanälen der Zustandsklasse 1 gebildet, die im Vorjahr per Saldo zu einem Aufwand von insgesamt 248.600,00 € führte.

Die Unterhaltungsaufwendungen für Pumpwerke haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 7.950,00 € erhöht. Im Vorjahr waren vermehrt Reparatur- und Wartungsarbeiten an verschiedenen Pumpwerken im Netz vorzunehmen. Der Gesamtaufwand zu dieser Position enthält neben Reparaturaufwendungen von insgesamt ca. 8.693,00 € (Vorjahr: ca. 15.321,00 €), Reinigungsaufwendungen in Höhe von ca. 14.937,00 € (Vorjahr: ca. 12.275,00 €) und Aufwendungen für die jährliche Wartung der Pumpwerkstechnik mit ca. 9.878,00 € (Vorjahr: ca. 13.987,00 €) sowie Telefongebühren im Zusammenhang mit der Fernüberwachung und sonstige Unterhaltungsaufwendungen.

Wegen höherer Reparaturaufwendungen ergab sich mit ca. 11.088,00 € ein gegenüber dem Vorjahr erhöhter Aufwand (2014: ca. 6.888,00 €).

Die Prüfungs- und Beratungsaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 104.540,00 € oder 105,4 % auf ca. 203.700,00 € erhöht und damit mehr als verdoppelt. Ausschlaggebend waren Beratungskosten wegen zu erbringender Ingenieurleistungen.

Im Berichtsjahr beinhaltet die Position die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung 2015 in Höhe von 30.500,00 €, die allerdings durch periodenfremde Auflösungserträge in Höhe von ca. 1.760,00 € entlastet wurden. Gutachten- sowie Beratungskosten sind in Höhe von ca. 176.160,00 € (Vorjahr: ca. 69.000,00 €) angefallen, die sich um einen Ertrag in Höhe von ca. 1.185,00 € aus der Auflösung der im Rahmen der in 2013 gebildeten Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung von Einleitungsanträgen für Regenwassereinleitungen verringert haben.

Die Beratungsleistungen betrafen weit überwiegend Ingenieurleistungen zur Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes (ca. 9.680,00 €), für Folgeprüfungen von Durchflussmesseinrichtungen gemäß SüwV-kom (ca. 2.680,00 €), für die Erfassung von Regenwassereinleitstellen (ca. 12.540,00 €) sowie für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW (ca. 80.000,00 €) und der hierfür erforderlichen Überrechnung des Schmutzfrachtmodells im Mischwassersystem (ca. 30.000,00 €). Zu den beiden letztgenannten Punkten wurden Rückstellungen gebildet, die zu den vorgenannten Aufwendungen führten. Daneben wurden Beratungsleistungen zur Bildung von Rückstellungen für Kanalsanierungen im Sinne von § 285 Nr. 17d HGB durch die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über 2.477,76 € erbracht.

Neben den vorgenannten Kosten fallen bei dieser Unterposition insbesondere im Rahmen der Bildung / Aufstockung von Rückstellungen angefallene Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 38.270,00 € ins Gewicht. Betroffen ist hier vor allem das Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG, für das aus Vorsichtsgründen die Kosten der zweiten Instanz (ca. 37.835,00 €) eingestellt wurden. Daneben wurde eine Rückstellung über 438,00 € für Gerichtskosten im Zusammenhang mit einer Klage des Landes gegen die Gemeinde wegen Anordnung der Vorreinigung der auf Landesstraßen anfallenden Regenwässer neu gebildet, die zu entsprechendem Aufwand führte.

Die sonstigen Verwaltungsaufwendungen lagen mit ca. 88.770,00 € um ca. 10.100,00 € über dem Vorjahresniveau. Verursacht wird dies insbesondere durch höhere „Porto- und Versandkosten“, höhere „Telefongebühren“ und höheren „sonstigen Verwaltungsaufwand“.

Aus der Zuführung zur Pauschalwertberichtigung ergab sich ein Aufwand von 2.480,00 € (Vorjahr: 1.490,00 €). Aus uneinbringlichen Forderungen aus Jahresverbrauchsabrechnungen an Kunden ergaben sich im Vorjahr Aufwendungen in Höhe von 1.057,20 €.

Gravierend hatte im Vorjahr diese Unterposition eine Einzelwertberichtigung beeinflusst.

Betroffen waren die Spitzabrechnungen eines Großkunden für den (Gesamt-)Zeitraum 01.01.2013 bis 24.11.2014 mit einem offenen Gesamtvolumen von 31.165,17 €. Der Großabnehmer befindet sich im Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung. Um die Sanierungschancen des Betriebes weiter zu verbessern und wegen seiner Bedeutung für den Standort hat die Gemeinde im vorliegenden Fall auf ihr Sicherungsrecht auf gesonderte Befriedigung im Sinne von § 49 InsO für die zur Insolvenztabelle angemeldeten Gebührenforderungen verzichtet. Als Folge ergab sich daraus, dass die Forderungen nur noch nachrangig ohne Sonderrechte in die gesetzliche Verteilung fallen. Die Wertberichtigung der oben genannten Gesamtforderungen führte im Vorjahr zu einem Aufwand von 28.048,66 €.

Im Berichtsjahr ergab sich aus der Wertberichtigung des Restbetrages ein Aufwand von 3.116,51 €, da aus heutiger Sicht mit einem Komplettausfall gerechnet wird.

Die Anlageabgänge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 20.728,68 € auf 72.891,29 € verringert. Bei den Entwässerungsanlagen - Kanalleitungen ist im Zuge des 6. Bauabschnitts des Mischwasserentlastungssammlers ein Kanalteilstück in der Bogestraße außer Betrieb genommen worden und damit aus dem Anlagevermögen abgegangen. Der Aufwand hierfür belief sich auf 72.885,71 €. Der verbleibende Aufwand bei dieser Unterposition umfasste hauptsächlich Erinnerungswerte abgegangener Anlagegüter vor allem im Klärwerksbereich.

Im Vorjahr war diese Unterposition insbesondere durch den Abgang der durch den Großbrand am 07.04.2014 zerstörten Niederspannungshauptverteilung und der sich im geschädigten Gebäude befindenen Betriebs- und Geschäftsausstattung geprägt. Insgesamt verursachte dies in 2014 einen Aufwand von 87.522,97 €.

Neben den angesprochenen Aufwendungen beinhalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insbesondere den Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde, Versicherungsaufwendungen sowie die Abwasserabgabe.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** umfassten wie im Vorjahr keine Zinserträge aus der Festanlage eines Teilbetrages aus der „CBL“-Transaktion bei Kreditinstituten. Wegen der deutlich niedrigeren Guthabenzinsen (zuletzt 0,9 % p. a.) wurde das Festgeldkonto bereits in 2009 aufgelöst. Die Position ist daher vor allem von Stundungs- und Aussetzungszinsen geprägt.

Die **Zinsaufwendungen** für Kredite bzw. Darlehen haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Zudem ergaben sich keine Neuaufnahmen.

Es ergaben sich allerdings Aufwendungen im Zusammenhang mit Anpassungen auf Grund des BilMoG. Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 13.574,00 € für den Pensionär, von 10.972,00 € für den Versorgungsanwärter und von 1.777,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter.

Bei den „sonstigen Zinsaufwendungen“ handelte es sich ausschließlich um an den Versorgungsbetrieb zu erstattende Betriebsmittelzinsen im Zusammenhang mit der kompletten Abwicklung der Jahresverbrauchsabrechnung über diesen.

Der **Jahresgewinn 2015** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung nach Abführung der Eigenkapitalverzinsung und nach weiteren Sonderabführungen an den Gemeindehaushalt in die Allgemeine Rücklage des Entsorgungsbetriebes eingestellt werden, da im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation festgestellt wurde, dass dieser nicht durch Benutzungsgebührensätze erwirtschaftet wurde, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2015 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2015 T€	Marktwert zum 31.12.2015 T€
606	4 300 1564	1.499	1.005	-261
607	4 300 1562	453	255	-49
608	4 300 1558	895	535	-102
609	4 300 1560	960	547	-96
631	4 300 3593	1.600	1.446	-331
		5.407	3.788	-839

In 2015 sind Rückstellungen in Höhe von 29.200,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen inkl. Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 1.300,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden.

Daneben wurden Beratungsleistungen zur Bildung von Rückstellungen für Kanalsanierungen im Sinne von § 285 Nr. 17d HGB durch die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über 2.477,76 € erbracht.

Nach § 285 Nr. 29 HGB ist im Anhang darzustellen, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist. Die Angabe entfällt beim Entsorgungsbetrieb, da er als Hoheitsbetrieb der Kommune steuerrechtlich nicht zu den Betrieben gewerblicher Art gehört und damit eine Ertragssteuerpflicht nicht besteht.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Angaben im Sinne von § 264 Abs. 1a HGB:

Der Betrieb führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Versorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf - Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Hierzu nur nachrichtlich: Die Eintragung des allein betroffenen, organisatorisch angegliederten Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2015 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Herr Dr. Hugo Peeters, Dipl.-Chemiker, stellvertretender Vorsitzender
bis 06.10.2015
Frau Sara Zorlu, Studentin der Rechtswissenschaften, stellvertretende
Vorsitzende ab 15.12.2015

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent
Herr Bodo Bruder, Kaufmann, bis 01.06.2015
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Daniel Meis, Student, ab 16.06.2015
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und
Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Helge Riedel, Versicherungsmakler, bis 14.12.2015
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Toni Strausfeld, Polizeibeamter, ab 15.12.2015
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender
sachkundiger Bürger
Herr Jürgen Meis, Elektromeister, stellvertretender sachkundiger
Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2015 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, zwei Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters), Auszubildendem und Reinigungskraft für den technischen Bereich 9,06 und für den kaufmännischen Bereich 3,45 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden bis Juni 2015 (ab Juli 2015: 40,0 Stunden) zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

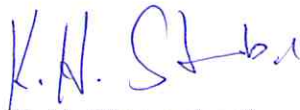
	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe- versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	37.797,21	1.573,42	39.370,63
	<u>37.797,21</u>	<u>1.573,42</u>	<u>39.370,63</u>

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 11.377,00 € (davon 10.972,00 € Zinsaufwand / 405,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO in Verbindung mit § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchstabe d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2015 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im Juli 2016



K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)



R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2015
der
Gemeindewerke Eitorf
- Entsorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf**

I. Geschäftsverlauf und Lage

1. Allgemeine Erläuterungen

Der Entsorgungsbetrieb der Gemeindewerke Eitorf ist ausschließlich auf dem Gebiet der öffentlichen Abwasserbeseitigung innerhalb der Gemeinde Eitorf tätig. Er wird nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt.

Die Beseitigung der Abwässer erfolgt durch Sammeln und Fortleiten in einer öffentlichen Kanalisation (Misch-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle) mit anschließender Reinigung in einem eigenen Klärwerk nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Bestimmungen.

Die Kläranlage wurde bereits im Jahr 1964 in Betrieb genommen und stetig erweitert bzw. an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst. Sie war ursprünglich für 8.300 Einwohner (und Einwohnergleichwerte) bemessen und verfügt zwischenzeitlich nach den Erweiterungen in 1975, 1982 bis 1988, 1993 und 2005 über eine Kapazität von 46.500 Einwohnergleichwerten.

Durch die eingesetzten Reinigungsverfahren und ihre Ausbaugröße ist sie auch für die zukünftige Entwicklung innerhalb der Gemeinde gewappnet.

Die Abwassergebührensätze als für die Geschäftstätigkeit bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren betragen lt. Satzung:

	<u>2015</u> €/m ³	<u>2014</u> €/m ³	<u>2013</u> €/m ³
– Schmutzwassereinleiter	3,28	3,28	3,28
	<u>2015</u> €/Monat	<u>2014</u> €/Monat	<u>2013</u> €/Monat
– Grundgebühren Schmutzwasser	5,00	5,00	5,00

	2015 €/m ² *a	2014 €/m ² *a	2013 €/m ² *a
– Niederschlagswassereinleiter	0,75	0,75	0,75
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2015 €/m ³	2014 €/m ³	2013 €/m ³
– Einbringung von Klärschlamm aus DIN-gerechten Kleinkläranlagen in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	87,60	87,60	87,60
– Einbringung von Abwasser aus geschlossenen Gruben in die Kläranlage Eitorf nach Einbringungsmenge	8,76	8,76	8,76
<u>Dezentrale Abwasserbeseitigung</u>	2015 €/EW*a	2014 €/EW*a	2013 €/EW*a
– Kleineinleiterabgabe nach Einwohnermaßstab (EW)	19,68	19,68	19,68

Basis ist dabei die vom Land NRW erhobene Kleineinleiterabgabe nach Anzahl der in den betroffenen Objekten zum 31.12. des Veranlagungsjahres gemeldeten Einwohner (17,90 €/EW) zuzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 %.

2. Erläuterungen zur Bilanz

Der Entsorgungsbetrieb hält im Berichtszeitraum **Grundstücke** mit einer Gesamtfläche von 78.525 m² und einem Buchwert von ca. 321 T€ vor. Hierin enthalten ist der Zugang eines Grundstücks ohne Bauten mit einer Größe von 4.800 m² und einem Buchwert von 3.572,00 €, das als Ausgleichsfläche für Gewässer- und Landschaftseingriffe vorgehalten wird.

In das **Anlagevermögen** wurden im Berichtsjahr 405 T€ investiert (Vorjahr: 1.552 T€). Das Gros entfiel dabei mit 304 T€ auf die Anlagen im Bau.

Teilabgänge ergaben sich insbesondere bei den Unterpositionen der Entwässerungsanlagen mit einem Restbuchwert von insgesamt ca. 73 T€. Betroffen war hier vor allem ein Teilstück der Mischwasserkanalisation „Bogestraße“, die dort durch den 6. Bauabschnitt des Entlastungssammlers ersetzt wurde.

Aus den Anlagen im Bau erfolgten Umbuchungen in Höhe von insgesamt 1.887 T€, und zwar mit ca. 726 T€ auf die Grundstücke mit Betriebsbauten (Aufstockung / Schwarz- / Weiß-Umkleide), mit ca. 3 T€ auf die Grundstücke ohne Bauten, mit ca. 59 T€ auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung und mit dem Restbetrag von ca. 1.099 T€ auf die Entwässerungsanlagen. Betroffen waren hier die Umbuchung der im Zuge der Aufstockung betriebsfertig gestellten Photovoltaikanlage sowie der betriebsfertige Regenwasserkanal „Linkenbacher Straße zur Talstraße“ und der 6. Bauabschnitt des Entlastungssammlers in der Bogestraße.

Die Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 318 T€ betrafen zum Bilanzstichtag mit 186 T€ Kanalleitungen / Staukanäle, mit 70 T€ die Sonderbauwerke im Kanalnetz, mit 57 T€ den Klärwerksbereich und mit 5 T€ sonstige Anlagen.

Für 2016 sind nach den Vorgaben des durch die politischen Gremien beschlossenen Wirtschaftsplanes Investitionen mit einem Volumen von 4.697 T€ vorgesehen. Hiervon sollen auf Neubaumaßnahmen und Erweiterungen im Kanalnetz und Hausanschlussbereich 950 T€, auf Erneuerungen und Sanierungen im Kanalnetz sowie an technischen Anlagen und Pumpstationen 2.855 T€ und auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung 147 T€ entfallen. Der Restbetrag von 745 T€ ist für den Bereich der Kläranlage vorgesehen. Die auf Grund zeitlicher Verschiebungen für das Berichtsjahr ursprünglich geplanten, aber (noch) nicht durchgeführten Investitionen werden in den Folgejahren nachgeholt.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** haben sich per Saldo gegenüber dem Vorjahr um 4,5 % erhöht. Ausschlaggebend waren hierfür Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen im Zusammenspiel mit der Verringerung der Position der Einzelwertberichtigungen Regenwassergebühren. Die Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung bei gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöhtem Abwasseraufkommen haben sich hingegen verringert.

Die Ausfallrisiken wurden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten insbesondere Erstattungsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau des Entlastungssammlers, 2. bis 4. Bauabschnitt gegenüber dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Gemeinde (135 T€) und solche an die Stadt Hennef auf vertraglicher Basis für Investitionen im Klärwerksbereich (insbesondere Aufstockung) und im Pumpwerk Happach (insgesamt ca. 35 T€).

Das **Eigenkapital** hat sich durch den erzielten Jahresgewinn 2015 von 839 T€ (nach Abzug der bereits geleisteten Teilgewinnabführung an die Gemeinde in Höhe von 90 T€) und unter Berücksichtigung der Abführung des Restbetrages aus dem Jahresgewinn 2013 in Höhe von 7 T€, aus dem Jahresgewinn 2014 in Höhe von 615 T€ inkl. der Sonderabführungen gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 20.671 T€ erhöht.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten wurden **Rückstellungen** gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt sind.

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

Rückstellungen für Pensionen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2015	527
Zuführung	26
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-21</u>
 Stand 31.12.2015	 <u><u>532</u></u>

Die Zuführungsbeträge zu den Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden personelle Änderungen ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. § 22 Abs. 3 EigVO NRW und § 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

sonstige Rückstellungen

	<u>T€</u>
Stand 01.01.2015	710
Zuführung	279
Inanspruchnahme / Auflösung	<u>-177</u>
 Stand 31.12.2015	 <u><u>812</u></u>

Neben den Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung 2015 (31 T€) wurden Rückstellungen im Zusammenhang mit Abwasserabgabenaufwendungen (75 T€), ausstehenden Urlaubsansprüchen (19 T€), Risikovorsorge Prozesskosten (38 T€), der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträgen (110 T€) und unterlassenen Reparaturen (6 T€) neu gebildet.

In Vorjahren gebildete Rückstellungen im Zusammenhang mit Jahresabschlussaufwendungen 2013 und 2014, Abwasserabgabenaufwendungen 2014, ausstehenden Urlaubsansprüchen aus Vorjahren, Kanalsanierungen, der Risikovorsorge Prozesskosten, der Kalibrierung von Drosseleinrichtungen im Kanalnetz und unterlassene Reparaturen aus Vorjahren wurden (teilweise) in Anspruch genommen bzw. konnten aufgelöst werden.

Die sonstigen Rückstellungen umfassten daher zum Bilanzstichtag Rückstellungen für die Aufwendungen der Jahresabschlussprüfung 2015 (31 T€), Abwasserabgabenaufwendungen (75 T€), ausstehende Urlaubsansprüche (19 T€), eine Risikovorsorge für Prozesskosten (85 T€), Beträge für Kanalsanierungen (449 T€), Beträge für Kalibrierungen von Drosseleinrichtungen / Einleitungsanträge (147 T€) und unterlassene Reparaturen (6 T€).

Die Rückstellung „Risikovorsorge Prozesskosten“ erfolgte aus Vorsichtsgründen bereits in 2004. Trotz bestehenden Vertrags will sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an den Investitionskosten der Klärwerkserweiterung beteiligen, obwohl diese zu großen Teilen auch für die Schoeller Eitorf AG erfolgte. Mit Schriftsatz vom 13.05.2011 wurde nach Vorliegen aller Schlussrechnungen der Anspruch der Gemeinde neu formuliert und auf einen endgültigen Gesamtbetrag von 1.227 T€ zuzüglich Zinsen festgelegt.

Eine bilanzielle Erfassung der geltend gemachten Forderung erfolgte bisher nicht, da die Forderung von der Schoeller Eitorf AG bestritten wird und der Ausgang des Verfahrens noch offen ist.

Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr weiter aufgestockt. Betroffen sind dabei die voraussichtlichen Kosten in der zweiten Instanz des Verfahrens, da das Landgericht Bonn am 13.09.2016 ein für die Gemeinde weit überwiegend positives Urteil erlassen hat, gegen das erwartungsgemäß durch den Rechtsbeistand der Firma am 17.10.2016 Berufung eingelegt wurde. In diesem Fall wird mit Gesamtkosten von 85 T€ gerechnet, so dass die bisherige Rückstellung um knapp 38 T € aufgestockt wurde und damit zum Bilanzstichtag in der genannten Gesamthöhe weiter fortgeführt wird.

Wegen Heranziehung zu Regenwassergebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser der Kreisstraßen in das gemeindliche Kanalnetz hatte der Gebührenschuldner Rhein-Sieg-Kreis beim Verwaltungsgericht Köln Klage gegen die Gemeinde eingereicht. Das noch verbliebene Klageverfahren wurden zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen. Das Verwaltungsgericht Köln und das Oberverwaltungsgericht Münster haben den Rechtsstandpunkt der Gemeinde vollumfassend bestätigt. Die bestehende Rückstellung über die erwarteten Verfahrenskosten in der ersten Instanz über insgesamt 2 T€ (inklusive des laufenden Berufungsverfahrens zum Oberverwaltungsgericht) wurde daher erfolgswirksam aufgelöst.

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hat das Land im Berichtsjahr Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Aus Vorsichtsgründen wird für den Fall des Unterliegens eine Rückstellung über die entstehenden erstinstanzlichen Gerichtskosten (vorerst ohne anwaltliche Vertretung; 0,5 T€) gebildet.

In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden durch ein Ingenieurbüro Untersuchungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) durchgeführt, Schäden bewertet und im Rahmen einer konzeptionellen Übersicht Sanierungskosten hierfür, eingeteilt in die einzelnen Zustandsklassen nach SüwVO Abw, ermittelt.

Der Zustandsklasse 1 („starker Mangel“) sind Schäden zugeordnet, die nach den gesetzlichen Vorgaben kurzfristig, also möglichst innerhalb eines Jahres, zu beheben sind. Die für ungewisse Verbindlichkeiten gemäß § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB gebildete Rückstellung wird jährlich fortgeschrieben / angepasst. Die erforderlichen Maßnahmen sollen koordiniert werden mit ebenfalls in verschiedenen Bereichen notwendigen hydraulischen Sanierungen am Kanalnetz, um „Doppelsanierungen“ zu vermeiden. Zum Bilanzstichtag umfasst die gebildete Rückstellung über 449 T€ Sanierungserfordernisse insbesondere an der Mischwasserkanalisation in Bereichen des Zentralortes Eitorf, im Bereich Altebach, in Irlenborn, Scheidsbach und Mühleip.

Seit 2012 besteht eine Rückstellung für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit neu zu stellenden Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW. Zu aktualisieren sind Einleitungsgenehmigungen sowohl im Regenwasser- als auch im Mischsystem. Der zum 31.12.2014 noch bestehende Gesamtrückstellungsbetrag in Höhe von 53 T€ soll die Aufwendungen im Regenwassersystem für Einleitungen in die Nebengewässer der Sieg (1 T€) und die Sieg (43 T€) sowie für Einleitungen aus dem Mischsystem (9 T€) abdecken.

Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung mit einem Teilbetrag in Höhe von 7 T€ für die Erstellung stofflicher Nachweise im Zusammenhang mit Regenwassereinleitungen in die Sieg und einem Teilbetrag in Höhe von 8 T€ für Nachweise im Zusammenhang mit Mischwassereinleitungen in den Eipbach in Anspruch genommen. Im Zusammenhang mit Ingenieurleistungen für Regenwassereinleitungen in die Sieg und Nebengewässer konnten die verbliebenen, aber nicht mehr benötigten Rückstellungen in Höhe von insgesamt ca. 1 T€ aufgelöst werden.

Gleichzeitig wurde die Gesamtrückstellung allerdings um einen Betrag in Höhe von insgesamt 110 T€ aufgestockt. Abgedeckt werden sollen hiermit nunmehr die Kosten der noch durch einzuschaltende Ingenieurbüros zu erstellenden eigentlichen Regenwasser-Einleitungsanträge für die Sieg (und unmittelbar damit im Zusammenhang stehende Einleitungen; 30 T€) und für die Nebengewässer der Sieg (30 T€), sowie für die Überrechnung des Schmutzfrachtmodells (30 T€) und die entsprechenden Einleitungsanträge im Mischwassernetz (20 T€).

Zum Bilanzstichtag besteht damit die Rückstellung für den Bereich der Kalibrierung von Drossel-einrichtungen / Einleitungsanträge in einer Höhe von 147 T€ fort.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Das laufende Girokonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg wies zum Bilanzstichtag zwar einen negativen Saldo aus, die Liquidität des Entsorgungsbetriebes war allerdings wegen seines Status als rechtlich unselbstständiger Teil der (Gewährträger-)Kommune stets gesichert.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Zusammensetzung

	2015 T€	2014 T€
	<hr/>	<hr/>
Abwassergebühren	4.209	4.179
Kostenerstattung Klärwerk und Kanalisation	72	76
Fäkaliengebühren / Sondergebühren	12	10
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	755	767
	<hr/>	<hr/>
	5.048	5.032
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Die Abwassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 T€	2014 T€
Tarifkunden Schmutzwasser	2.501	2.487
Grundgebühren Schmutzwasser	361	360
Tarifkunden Niederschlagswasser	1.329	1.323
Abwassergebühr Sonder- und Einzelkunden	1	1
Veränderung des nicht abgelesenen Verbrauchs	17	8
	4.209	4.179

Berechnete Abwassermengen

	2015 m ³	2014 m ³
Schmutzwassereinleiter Tarifabnehmer inkl. dezentrale Abwasserbeseitigung	764.568	760.858
Sonder- und Einzelkunden	395	462
Kleineinleiter	entfallen	entfallen
	764.963	761.320
Veränderung noch nicht abgelesener Verbrauch	5.256	2.572
	770.219	763.892

Berechnete abflusswirksame Flächen Niederschlagswasser

	2015 m ² *a	2014 m ² *a
Niederschlagswasser	1.771.955	1.763.415

Die Umsatzerlöse haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,3 % erhöht. Ausschlaggebend war unter Einbeziehung der Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ ein gegenüber dem Vorjahr um 6.327 m³ höheres Abwasseraufkommen. Verursacht wurde das höhere Abwasseraufkommen insbesondere durch eine gegenüber dem Vorjahr erhöhte Einwohnerzahl in der Gemeinde.

Die abflusswirksamen Grundstücksflächen erhöhten sich ebenfalls geringfügig um 8.540 m², so dass sich auch hier ein höherer Gebührenerlös einstellte.

Der Entsorgungsbetrieb ist ansonsten nicht von externen Faktoren wesentlich beeinflusst. Es wird auch auf die Erläuterungen unten zum Gliederungspunkt „III. Chancen und Risiken“ verwiesen.

Die Erlöse aus Abwassergebühren haben sich unter Einrechnung der „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“ gegenüber dem Vorjahr um ca. 30 T€ erhöht. Ausschlaggebend waren hier das höhere Gebührenaufkommen im Schmutzwasserbereich, ausgelöst durch eine höhere Einwohnerzahl, und die Position „Veränderung nicht abgelesener Verbrauch“.

Die Erlöse aus der „Betriebskostenbeteiligung Klärwerk und Kanalisation“ haben sich wegen geringerer abrechenbarer Betriebskosten für den Bereich der Kläranlage und der Kanalisation gegenüber dem Vorjahr verringert.

Der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse an der Gesamtleistung lag bei 14,9 % (Vorjahr: 15,1 %). Hintergrund der marginalen prozentualen Verringerung gegenüber dem Vorjahr war das Mehraufkommen an Abwassergebühren bei gleichzeitig geringeren Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen, wodurch sich zwar insgesamt eine geringere Gesamtleistung ergab. Der prozentuale Anteil der Auflösungserträge wurde hierdurch jedoch nur gering negativ beeinflusst. In der Zukunft wird sich der Anteil der Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse wegen der fast vollständigen Kanalisierung des Gemeindegebietes tendenziell weiter verringern.

Personal

Der Betrieb beschäftigte 2015 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 16 Beschäftigte (davon ein Beschäftigter befristet, zwei Beschäftigte in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Der Beamte und ein Teil der Beschäftigten waren zum Teil auch für den angegliederten Versorgungsbetrieb tätig. Die auf den Entsorgungsbetrieb entfallenden Tätigkeitsanteile werden nachstehend aufgeführt.

Die Umrechnung auf Vollzeitkräfte erfolgte unter Berücksichtigung der für Beschäftigte seit 2008 gültigen Arbeitszeiten von 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden bis Juni 2015 (ab Juli 2015: 40,0 Stunden) zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

	Anteil Entsorgungsbetrieb	
	2015	2014
Kaufmännischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit)	3,14	3,13
	<u>3,45</u>	<u>3,45</u>
Technischer Bereich		
Betriebsleiter, beamtet	0,31	0,32
Beschäftigte (davon 1 in Teilzeit, 1 befristet, 1 Auszubildender und eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft)	8,75	8,75
	<u>9,06</u>	<u>9,07</u>
	<u>12,51</u>	<u>12,52</u>

Die Aufwendungen für die Belegschaft setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter		
Beamtenbezüge	37	37
Löhne	263	262
Gehälter	282	279
	<u>582</u>	<u>578</u>
Veränderung der Rückstellung für nicht genommenen Urlaub	-6	2
	<u>576</u>	<u>580</u>
	2015	2014
	T€	T€
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
gesetzliche soziale Aufwendungen	105	103
Aufwendungen Versorgungskasse	28	26
Beiträge an die Zusatzversorgungskasse	44	43
Veränderung zur Pensionsrückstellung	-21	9
Beiträge gesetzliche Unfallversicherung	2	3
Beihilfen und sonstige Zuwendungen	11	11
	<u>169</u>	<u>195</u>
	<u>745</u>	<u>775</u>

Die Vergütung für den Betriebsleiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2015 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten. Hierzu und im Zusammenhang mit den Befugnissen von Betriebsleitung und Betriebsausschuss wird auf die Ausführungen im Anhang und in der Rubrik „Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse“ als Teil der Erläuterungen zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich gegenüber dem Vorjahr um 14,6 % oder 196 T€ verringert. Ausschlaggebend waren dabei insbesondere die Positionen „Unterhaltungsaufwendungen Klärwerk“, „Kanalsanierungen“, „Aufwendungen aus Forderungsverlusten und Zuführung zur Wertberichtigung“ sowie „Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens“, die besonders die gegenüber dem Vorjahr höheren Aufwendungen bei der Position „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ mehr als kompensieren konnten.

Die Position der „Prüfungs- und Beratungsaufwendungen“ hat sich gegenüber dem Vorjahr auf ca. 204 T€ mehr als verdoppelt. Ausschlaggebend waren insbesondere Beratungskosten wegen zu erbringender Ingenieurleistungen zur Aktualisierung des Generalentwässerungsplanes, für Folgeprüfungen von Durchflussmesseinrichtungen gemäß SÜwV-kom, für die Erfassung von Regenwassereinleitstellen sowie für Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Einleitungserlaubnisse im Sinne von §§ 8 WHG, 57, 58 LWG NRW und der hierfür erforderlichen Überrechnung des Schmutzfrachtmodells im Mischwassersystem.

Neben den Kosten für Ingenieurleistungen fielen bei dieser Unterposition insbesondere im Rahmen der Bildung / Aufstockung von Rückstellungen angefallene Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Höhe von ca. 38 T€ ins Gewicht. Betroffen war hier vor allem das Klageverfahren gegen die Schoeller Eitorf AG, für das aus Vorsichtsgründen die Kosten der zweiten Instanz zurückgestellt wurden.

Kanalgroßsanierungen sind im Berichtsjahr nicht angefallen. Im Vorjahr entstand allerdings Aufwand in Höhe von 249 T€ wegen einer gebildeten Sanierungsrückstellung.

Die **Zinsaufwendungen für Darlehen** haben sich durch Prolongation bzw. Umschuldungen in den Vorjahren auf dem historisch tiefen Zinsniveau verringert. Zudem ergaben sich keine Neuaufnahmen.

4. Sonstige wirtschaftlich bedeutsame Vorgänge

Im Geschäftsjahr 2003 hat der Entsorgungsbetrieb eine sog. „Cross-Border-Lease“-Transaktion durchgeführt, bei der Anlagevermögen des Betriebs mit einem Wert von 80,1 Mio. USD für eine Dauer von 99 Jahren an einen US-Investor vermietet wurde und zugleich bis zum 31.12.2029 zurückgemietet worden ist. Nach Ablauf des bis zum 31.12.2029 laufenden Rückmietvertrages ist der Betrieb berechtigt, die Transaktion durch Entrichtung einer Optionsprämie zu beenden. Der Barwert der künftigen Mietraten aus der Vermietung des Anlagevermögens an den US-Investor wurde nach Abzug eines beim Entsorgungsbetrieb verbleibenden sog. Net-Profits in Höhe von 2.403 TUSD (= 2.088 T€ bei 1,1505 €/USD) im abgekürzten Zahlungsweg als vorausgezahlter Einmalbetrag für die gesamten Leistungen aus dem Rückmietvertrag an Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer transferiert, die sodann für den Entsorgungsbetrieb alle Leistungen (Mietzahlungen und Optionsprämie) aus dem Rückmietvertrag mit Laufzeit bis zum 31.12.2029 erfüllen, ohne dass dadurch die Rechtsstellung des Entsorgungsbetriebs als Mieter mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten aus dem Rückmietvertrag im Übrigen tangiert wird.

Zweck und Chance des Geschäfts ist die Generierung und der dauerhafte Erhalt eines Finanzierungsvorteils (Net-Profit) zu Anlage- bzw. Investitionszwecken, welcher sich aus den Spezifika des US-amerikanischen Steuerrechts ergeben hat und der von dem US-Investor anteilig an den Entsorgungsbetrieb weitergereicht wurde.

Risiken können sich dadurch ergeben, dass die Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmer ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber dem US-Investor nicht nachkommen oder belastende Anordnungen gegen den US-Investor dazu führen, dass die Transaktion gegen Zahlung eines bestimmten Betrages beendet werden muss. Sollten die Verpflichtungen des Entsorgungsbetriebs, die derzeit von den Finanzinvestoren bzw. Erfüllungsübernehmern an den US-Investor störungsfrei geleistet werden, nicht mehr vertragsgemäß erbracht werden, ergeben sich für den Entsorgungsbetrieb nicht unerhebliche finanzielle Belastungen.

Bei einem der Finanzinvestoren, die für den Entsorgungsbetrieb die Leistungen aus dem Rückmietvertrag erfüllen, erfolgte im Zuge der globalen Finanzkrise in 2008 zwar bereits eine Herabstufung des Ratings. Daraus ergab sich jedoch kein Handlungsbedarf, so dass die aus Sicherheitsgründen eingeholte Rechtsberatung zwischenzeitlich beendet und der hierfür gebildete Rückstellungsbetrag im Berichtsjahr aufgelöst werden konnte.

Planmäßig war allerdings für die Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion der bestehende und bis zum 31.12.2013 gültige „Letter of Credit - L/C“ zur Besicherung aller vertragsgemäßer Leistungen (z. B. Mietzahlungen aus dem Rückmietvertrag) der Erfüllungsübernehmer zu Gunsten des US-Investors zu erneuern.

Zur Besicherung eventueller Zahlungsausfallrisiken wurde bereits bei Abschluss der Transaktion in 2003 ein so genanntes Akkreditiv (Letter of Credit - L/C) gestellt, das die im Rahmen des Rückmietvertrages von den Erfüllungsübernehmern für die Kommunen an den US-Investor zurückzahlenden Kreditbeträge absichert. Zum damaligen Zeitpunkt wurden daher nur Finanzdienstleister mit erstklassiger Bonität akzeptiert und die Laufzeit des Akkreditivs bis zum 31.12.2013 begrenzt.

In Erfüllung der damals geschlossenen Verträge war daher ab 2014 bis zum Vertragsende planmäßig ein Anschluss-Akkreditiv herauszulegen, und zwar bis 2016 über ein Kreditinstitut mit ebensolcher Bonität wie in 2003. Ende 2016 ist der Break-even-point erreicht, so dass danach auch weniger gute Bonitäten der Institute durch den US-Investor zu akzeptieren sind.

Der bis Ende 2013 laufende L/C ist in 2003 durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) herausgelegt worden, die damals eine hervorragende Bonität besaß. Mit der globalen Finanzkrise in 2008 haben sich die Bewertungen der Banken durch die führenden Ratingagenturen weltweit deutlich geändert, und zwar u. a. für die LBBW derart verschlechtert, dass sie das geforderte Rating nicht mehr erreicht und damit gegen einen anderen Akkreditivgeber mit besserer Bonität und Akzeptanz durch den US-Investor ausgetauscht werden musste.

Dass die LBBW das geforderte Rating nicht mehr erreichen würde, war in dieser Form bei Transaktionsabschluss in 2003 nicht abzusehen. Hätten sich hier keine schlechteren Rahmenbedingungen ergeben, dann wäre der Anschluss-L/C durch die LBBW herausgelegt worden, ohne dass die Gemeinde Eitorf in der Sache hätte tätig werden müssen.

Es wurde rechtzeitig zum 31.12.2013 ein großes öffentlich-rechtliches deutsches Kreditinstitut gefunden, das willens und in der Lage war, die vom US-Investor geforderten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Unter dem Aspekt, dass die Kosten für den Anschluss-L/C bereits bei Vertragsschluss in 2003 mit dem an die Gemeinde ausgekehrten Nettobarwertvorteil verrechnet wurden, wurde dieser Anteil der Gemeinde in 2014 mit ca. 116 T€ durch die LBBW rückerstattet. Damit wurde der Großteil der in 2013 angefallenen Anbahnungs- und Abschlusskosten aufgefangen.

Zukünftig werden allerdings bis zum Vertragslaufzeitende jährliche Avalprovisionen fällig, die in 2015 ca. 71 TUSD oder ca. 64.600,00 € p. a. (bei einem Umrechnungskurs zwischen 1,10 €/USD und 1,08 €/USD) ausmachten und sich degressiv verhalten.

Über die gesamte Restlaufzeit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion wird sich schätzungsweise ein zusätzlicher Aufwand für Avalprovision von kumuliert ca. 525 T€ (bei einem angenommenen Umrechnungskurs von 1,10 €/USD) ergeben, der den in 2003 erhaltenen Nettobarwertvorteil schmälert, jedoch nicht aufzehrt und in dieser Form als Geschäft nicht in der Bilanz berücksichtigt ist.

Die „Cross-Border-Lease“-Transaktion kann allerdings wie bisher durch das erfolgte rechtzeitige Herauslegen des Anschluss-Akkreditivs störungsfrei weiterlaufen.

Zum Schluss des Jahres 2004 hatte sich folgender für den Betrieb bedeutsame Vorgang ereignet, der auch auf das Berichtsjahr und die künftigen Jahre Einfluss nehmen wird:

Bereits seit dem Jahr 1973 bestehen zwischen der Gemeinde Eitorf und der Schoeller Eitorf AG vertragliche Beziehungen, auf deren Basis wegen der atypischen Mengen und Zusammensetzung des Produktionsabwassers die Beteiligung an den laufenden Betriebskosten und den Investitionen der Kläranlage Eitorf abgerechnet werden. Der Vertrag wurde in 1991 aktualisiert und sollte wegen der künftigen Entwicklung der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG und der daher erforderlichen Erweiterung der Kläranlage bereits in 2004 erneut angepasst werden.

Nachdem bis auf wenige Eckpunkte grundsätzliches Einvernehmen zwischen der Gemeinde und der Schoeller Eitorf AG bestand, den Vertrag anzupassen, hat die Schoeller Eitorf AG Anfang November 2004 der Gemeinde völlig unerwartet mitgeteilt, ihren Färbereistandort in Eitorf in 2005 aufgeben zu wollen. Als Termin hierfür wurde der 31.08.2005 festgelegt und seitens der Firma auch umgesetzt.

Folge ist, dass sich die Schoeller Eitorf AG nicht mehr an der Investitionskosten der Klärwerkerweiterung beteiligen will. Ursprünglich war hier eine Beteiligung auf Basis einer angestrebten Vertragsänderung von ca. 1,1 Mio. € vorgesehen.

Außerdem fallen nach Aufgabe des Standortes die jährlichen Betriebskostenbeteiligungen an der Kläranlage fort (ca. 100 - 120 T€ p. a.). Allerdings muss dann auch nicht mehr das problematische Produktionsabwasser der Schoeller Eitorf AG, das mit 300.000 - 350.000 m³ p. a. ca. ein Drittel der jährlichen Schmutzwassermenge stellt, gereinigt werden.

Nach heutigen Erkenntnissen ergeben sich grundsätzlich für den Entsorgungsbetrieb durch den Wegfall im operativen Bereich keine großen Auswirkungen, da durch die Betriebskostenabrechnungen ungefähre Kostendeckung erreicht wurde.

Bei der Beteiligung an den Investitionskosten beschreitet die Gemeinde den Klageweg, den Betrag auf Basis des gültigen Vertrages vom 28.05.1991 einzufordern.

Sollte die Gemeinde wider Erwarten hierbei unterliegen, würde es bei der bereits berücksichtigten Mehrbelastung von 13 - 15 Ct. pro m³ Schmutzwassergebühr auch weiterhin beim Abwassergebührenzahler verbleiben. Hintergrund sind die buchhalterisch schon erfassten Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen).

Ein Ende des Verfahrens ist zurzeit noch nicht absehbar, zumal die Schoeller Eitorf AG ihre Zahlungsverpflichtung in Gänze bestreitet und damit zu erwarten ist, dass der gesamte Instanzenweg beschritten werden muss. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich erstinstanzlich durch ein für die Gemeinde weit überwiegend positives Urteil abgeschlossen. Der Rechtsbeistand der Firma ist allerdings am 17.10.2016 hiergegen in Berufung gegangen.

Am Status Quo der übrigen oben angesprochenen wirtschaftlich bedeutsamen Vorgänge hat sich im Laufe des Berichtsjahres nichts geändert.

Zudem hat sich in 2014 Folgendes ereignet:

Offenbar auf Grund eines allerdings nicht mehr näher zu ermittelnden technischen Defektes ist in den frühen Morgenstunden des 07.04.2014 durch einen Brand die Niederspannungshauptverteilung (NSHV) im alten Betriebsgebäude der Kläranlage Eitorf vollständig zerstört worden.

Die NSHV wurde im Zuge der letzten Kläranlagenerweiterung im September 2005 in Betrieb genommen und hat seither von dort aus die Einzelgewerke und Aggregate der Kläranlage zentral gesteuert / geschaltet. Aktuell ist die Funktionalität der Anlage lediglich über Provisorien gesichert. Es ist erforderlich, die zerstörte NSHV durch eine vergleichbare Schaltanlage zu ersetzen. Die Wiederaufbaukosten (am selben Ort) können durch Versicherungsleistungen grundsätzlich abgedeckt werden.

Allerdings wurde die Kläranlage - anders als bisher - zwischenzeitlich durch die Obere Wasserbehörde mit fast ihrer kompletten Fläche dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gemäß § 113 Abs. 5 Nr. 3 und 4 LWG zugeordnet, so dass davon auszugehen ist, dass Nachrüstungen in erheblichem Maße erforderlich werden. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nämlich Abwasserbeseitigungsanlagen (z. B. Kläranlagen) hochwassersicher zu betreiben und erforderlichenfalls bis Ende 2016 entsprechend nachzurüsten. Betroffen ist damit auch die wiederaufzubauende NSHV.

Um die wiederaufzubauende Anlage in ein erforderliches Hochwasserschutzkonzept integrieren zu können, wurde mit dem Versicherungsgeber bereits eine Fiktivabrechnung vereinbart, da davon auszugehen ist, dass ein hochwassersicherer Wiederaufbau am Ursprungsort unwirtschaftlich sein wird. Hochwasserschutz-Planungen / Ingenieurkonzepte, auch im Zusammenhang mit den übrigen Gewerken der Kläranlage, werden noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen. Mit einer hochwassersicheren Fertigstellung der Gewerke der Kläranlage, so auch der NSHV, wird nicht vor 2017 gerechnet.

Im Berichtsjahr hat sich Folgendes ergeben:

Die Gemeinde hat gegen das Land NRW, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW, eine Anordnung erlassen, das auf den betroffenen Teilstücken der Landesstraßen L 87 und L 317 anfallende Niederschlagswasser nur nach vorheriger Vorreinigung / Vorbehandlung der gemeindlichen Abwasseranlage zuzuführen. Hintergrund ist, dass die Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft auch für die Beseitigung dieses Niederschlagswassers zuständig ist und ausschließlich wegen dessen Schadstoffbelastung vor Einleitung in den nächsten Vorfluter selbst eine Vorreinigung vornehmen müsste. Die Anordnung an das Land erfolgte auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes und des § 8 Abs. 2 der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung. Hiergegen hat das Land Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht.

II. Prognosen

1. Erreichen der Vorjahresprognosen

Das ursprünglich für das Berichtsjahr geplante Investitionsvolumen in Höhe von 7.294 T€ konnte im Rahmen der tatsächlichen Umsetzung (ca. 405 T€) bei weitem nicht erreicht werden. Hintergrund waren zeitliche Verschiebungen von Baumaßnahmen zur Regenwasserrückhaltung / -behandlung durch noch notwendige zusätzliche Prüfungen im Zusammenhang mit den Ausführungsplanungen, zeitliche Verschiebungen bei den geplanten hydraulischen Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz wegen notwendiger Koordination mit dem erst später beschlossenen Straßenausbau durch die Gemeinde und ein wegen des Großbrandes im Vorjahr weiter verschobener Beginn der Arbeiten zur Optimierung der Erlenbachverrohrung und zum Hochwasserschutz der Kläranlage.

Daneben enthielt die Prognose wie auch in den Vorjahren Pauschalpositionen über ca. 820 T€, deren Umsetzung nur im Ausnahmefall erfolgt.

Beitrags- und Gebührenniveau sind im Berichtsjahr tatsächlich gleich geblieben und ermöglichten einen Gewinn, der die Abführung eines Betrages von 97 T€ im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ sowie weiterer Sonderabführungen an den Gemeindehaushalt sicherstellte. Das gegenüber der Prognose verbesserte Ergebnis hing u. a. mit (einmalig) höheren sonstigen betrieblichen Erträgen aus der Veränderung der Wertberichtigung auf Gebührenforderungen zusammen. Zu dem Ergebnis trug weiterhin bei, dass entgegen der Prognose insbesondere wegen geringerer Investitionstätigkeit / fehlender Betriebsfertigkeit laufender Investitionsmaßnahmen geringere Abschreibungsaufwendungen und geringere sonstige betriebliche Aufwendungen, hier vor allem durch fehlende Kanalsanierungsaufwendungen, angefallen sind.

Wie in den Vorjahren war in 2014 nicht abzusehen, ob die Klärwerkserweiterung durch Membrantechnologie höhere Betriebsaufwendungen in Form eines sukzessiven Austauschs erfordert. Im Rahmen der Vorratshaltung wurden daher zwei Module mit je 400 Membranplatten für die Membranbelebungsanlage (MBA) im Februar des Berichtsjahres angeschafft, die zumindest den teilweisen Plattenaustausch im Bedarfsfall ermöglichen. Die Anschaffung erfolgte aus Sicherheitsgründen, da die Membranbelebungsanlage zwischenzeitlich bereits seit 2005 in Betrieb ist und der japanische Hersteller seinerzeit nur eine Standzeit der Platten von ca. 8 Jahren garantierte. Durch den Vorrat kann bei Bedarf schnell auf einen Ausfall einzelner Platten oder ganzer Module reagiert und die MBA betriebsfähig gehalten werden.

2. Prognosen für das Folgejahr

Im Folgejahr konzentriert sich die Investitionstätigkeit im Bereich Erschließung nur auf verschiedene kleinere Maßnahmen im Kanalisationsbereich. Hauptaugenmerk liegt weiterhin auf der Umsetzung des Mitte 2014 fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzepts, das insbesondere Sanierungen, Regenwasserbehandlungsanlagen und Entlastungen im Niederschlagswasserbereich vorsieht. Daneben ist der Hochwasserschutz für die Kläranlage und der Beginn des Wiederaufbaus der Niederspannungshauptverteilung in einem neuen, hochwassergeschützten Schalthaus zu thematisieren. In 2016 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von ca. 4,7 Mio. € geplant.

Das Beitragsniveau wird im Folgejahr gleich bleiben. Das Gebührenniveau wird ebenfalls gleich bleiben. Zur teilweisen Abdeckung der hohen Kapitalkosten (Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung) wurde in 2011 erstmals für den Schmutzwasserbereich eine monatliche Grundgebühr eingeführt, um der grundsätzlichen Stagnation bzw. der auf lange Sicht teils rückläufigen Abwassermengen entgegenzuwirken. Dies wird sich wie bereits in den Vorjahren weiterhin positiv auswirken.

Die Betriebsleitung rechnet in 2016 mit einem Jahresgewinn, der unter dem Vorjahresniveau liegen wird, aber noch ausreichen wird, um im Rahmen der „Eigenkapitalverzinsung“ einen Betrag von 97 T€ an den Gemeindehaushalt abzuführen. Allerdings ist dieses prognostizierte Ergebnis stark davon abhängig, inwieweit die geplanten Investitionen und Sanierungen auch umgesetzt werden. Soweit es dabei zu Verschiebungen in Folgejahren kommen sollte, ist mit einem besseren Ergebnis zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit im Klärwerksbereich und insbesondere im Kanalnetz sowie die seit geraumer Zeit anhaltende faktische Stagnation des Abwasseraufkommens wird das Betriebsergebnis voraussichtlich auch in den Jahren 2017 ff. belasten.

Die Betriebsleitung versucht daher, durch weitere Optimierung der Finanzierungsseite mittelfristig im Bereich der Zinsaufwendungen Kostenvorteile zu erzielen, um einerseits die Gebühren- und Beitragshöhe auf moderatem Niveau zu halten und andererseits erforderlichenfalls wie in den vergangenen Jahren einen Anteil des Jahresgewinns in Höhe von 97 T€ jährlich als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt zu dessen Konsolidierung abführen zu können.

Umschuldung und langfristige Bindung des Fremdkapitals auf dem aktuell weiterhin zinsgünstigen Niveau sollen hier nachhaltige Kostenreduzierungen bringen, wenngleich auch die anstehenden Netzsanierungen nicht ohne Weiteres aus Eigenmitteln zu finanzieren sein werden.

Bei den anderen Aufwendungen dürfte die untere Grenze bereits heute erreicht sein.

Insbesondere Kanalsanierungen und die Folgekosten von Regenwasserbehandlungsanlagen werden den Aufwandssektor auch in den Folgejahren negativ beeinflussen. Hier ist auf die Umsetzung des fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeptes hinzuweisen.

III. Chancen und Risiken

Besondere Chancen bestehen auf Grund des Zwecks und der Ausrichtung des Betriebes nicht.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ergebnisse des in 2006 eingeführten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Risikomanagementsystems im Rahmen der Vorgaben der EigVO verwiesen. Auf Grund der erstellten Risikomatrix zum 31.03.2016 gehört in der Sparte „Abwasser“ zu den „bestandsgefährdenden“ Risiken, allerdings mit einer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit, weiterhin die „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und das Kanalnetz, insbesondere wegen der Leistungsverpflichtungen aus dem Rückmietvertrag bei Ausfall der Finanzinvestoren (siehe Anhang III. 1. lit. i).

Darüber hinaus bestehen verschiedene geringe und mittlere Risiken, die die normale Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs betreffen.

Auf Grund der Möglichkeiten der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bestehen aber unter sonst gleichen Umständen letztlich keine bestands- oder entwicklungsgefährdenden Risiken.

Zusammenfassend kann die Entwicklung des Betriebes daher wegen seiner Ausrichtung als dauerhaft stabil angesehen werden.

IV. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Ereignisse und Entwicklungen von besonderer Bedeutung und / oder Tragweite haben sich zwischen Bilanzstichtag und Aufstellung des Lageberichtes nicht ergeben.

Eitorf, im Juli 2016

K. H. Sterzenbach

.....
(Erster Betriebsleiter)

R. Breuer

.....
(Betriebsleiter)



F. Prüfungsfeststellungen nach § 53 HGrG

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse unter Beachtung der Empfehlungen des Prüfungsstandards „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) geprüft.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Der Fragenkatalog ist zusammen mit den Antworten in der Anlage 3 aufgeführt.



G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, in den diesem Bericht als Anlagen 1 (Jahresabschluss) und 2 (Lagebericht) beigefügten Fassungen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - mit einer Bilanzsumme von 50.554.605,77 € und einem Jahresgewinn von 929.195,45 € unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW i. V. m. § 68 LHO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die im Lagebericht erwähnten Risiken im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und des „Abwasserbeseitigungskonzepts / Generalentwässerungsplan / Sanierungskonzepts“ hin. Auf Grund der Möglichkeit der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung ergeben sich unter der Voraussetzung ihrer Durchsetzbarkeit unter sonst gleichen Umständen keine bestands- oder entwicklungsgefährdende Risiken.

Eitorf, den 21. Dezember 2016

Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Stephan Bacher
Wirtschaftsprüfer“

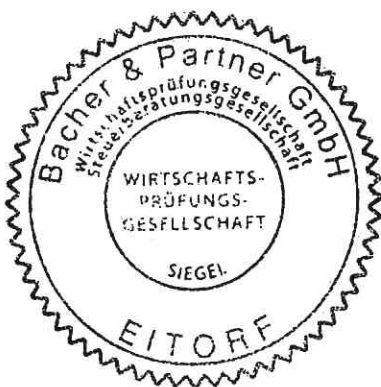


H. Schlussbemerkung und Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Eine Verwendung oder Weitergabe des wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen. Maßgeblich und verbindlich ist allein dieser original unterschriebene Prüfungsbericht in Papierform, nicht hingegen etwaige Kopien oder elektronische Fassungen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und des Lageberichtes der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb -, Eitorf, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eitorf, den 21. Dezember 2016



Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


.....
Wirtschaftsprüfer

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeindewerke Eitorf Entsorgungsbetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH, Eitorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.12.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Gemeindewerke Eitorf - Entsorgungsbetrieb - mit einer Bilanzsumme von 50.554.605,77 € und einem Jahresgewinn von 929.195,45 € unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW i. V. m. § 68 LHO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Entsorgungsbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die im Lagebericht erwähnten Risiken im Zusammenhang mit der „Cross-Border-Lease“-Transaktion für das Klärwerk und des „Abwasserbeseitigungskonzepts / Generalentwässerungsplan / Sanierungskonzepts“ hin. Auf Grund der Möglichkeit der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung ergeben sich unter der Voraussetzung ihrer Durchsetzbarkeit unter sonst gleichen Umständen keine bestands- oder entwicklungsgefährdende Risiken.

Eitorf, den 21. Dezember 2016

Bacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Stephan Bacher
Wirtschaftsprüfer“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bacher & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.05.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Harald Debertshäuser

